

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Band: 27 (1932)
Heft: 4

Artikel: Praktischer Heimatschutz
Autor: E.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Nach dem Umbau, veranlasst durch die Heimatschutz-Sektion St. Gallen
Après la reconstruction initiée par la section de St-Gall.

Verfügung. Was dann geschehen ist, zeigt der Vergleich der beiden nebenstehenden Bilder: der Treppengiebel mit seiner unvorteilhaften Ziegelabdeckung wurde entfernt und durch ein vorspringendes Dachgesimse ersetzt. Durch die Wegnahme der Vordächer über den Fenstern, und Vereinfachung der steinernen Fenstereinfassungen konnte ein erhebliches Mass ruhiger Fläche gewonnen werden, in der die einfache Beschriftung zu guter Geltung kommt. Nach diesen Aenderungen an den verschiedenen Architekturteilen erfuhr das ganze eine farbige Fassung in einem Blaugrau von mittlerer Tonstärke in diskreter Anpassung an die Umgebung. K. G. - Z.

Praktischer Heimatschutz.

In einem der letzten Hefte der Zeitschrift «Württemberg», herausgegeben von der Gesellschaft der Freunde des Württembergischen Landesamts für Denkmalpflege, stehen folgende träge Worte:

«Zirkusreklame. Die Zirkusreklame, die der Bevölkerung das Erscheinen irgendeines Zirkusunternehmens ankündigt, ist eine der unerträglichsten und gröbsten Verunstaltungen unserer Orts- und Landschaftsbilder. So haben in diesem Sommer der Zirkus Busch und der Zirkus Krone weite Teile unseres Landes mit ihren riesengrossen, grellfarbigen und unkünstlerischen Plakatzetteln überschwemmt, Scheunentore, Holzschuppen in freier Landschaft, Bretterzäune, Mauern, Gebäudewände aller Art überklebt. Das schlimmste aber ist, dass die Papieranschläge monatelang bestehen bleiben, im Regen

sich allmählich in Fetzen ablösen und so den schlechten Eindruck noch wesentlich verstärken. Es ist ausserordentlich schwierig, sich dieses groben Unfugs zu erwehren. Aus dieser Erkenntnis heraus hat das badische Bezirksamt Pforzheim den Zirkus Busch nur unter der Bedingung hereingelassen, dass nur genehmigte Plakate angebracht werden dürfen und dass das Zirkusunternehmen einen erheblichen Geldbetrag hinterlegt, von dem die Entfernung der Plakate bezahlt und etwaige Strafgeder zurückbehalten werden können. — Dieses Verfahren verdient auch in Württemberg Nachahmung, denn es ist der einzig sichere Weg, um die Verunzierung unseres Landes in grösserem Umfange zu verhindern und vor allem auf einen kurzen Zeitraum zu beschränken.»

Wie wäre es, wenn man nicht nur im schönen und gescheiten Schwabenlande, sondern in der ebenfalls schönen und durch ihren praktischen Heimatschutz auch bei unsern Nachbarn sonst so vorteilhaft bekannten Schweiz der grauenhaften wilden Zirkusreklame, die mehr als alle anderen schlechten Reklamen unsere Strassen, Dörfer und Städte schändet, mit der gleichen wirkungsvollen und ohne jede weitere Gesetzgebung oder Verordnung anzuwendenden Waffe den Garaus machen würde? Es brauchte nur jede Gemeinde, bei der ein Zirkus um die Spielerlaubnis einkommt, diese Erlaubnis nur unter der Bedingung zu geben, dass der Zirkus in seinem ganzen Einzugsgebiet keine andere Plakatierung als auf den behördlich gestatteten Plakawänden und -säulen vornehmen darf. Eine solche «Vertragsklausel» kann in der Schweiz den Zirkussen usw. um so eher auferlegt werden, weil bei uns nicht nur die grösseren und kleineren Städte, sondern sozusagen jedes wichtigere Dorf unter Genehmigung der Gemeindebehörden mit ästhetisch und technisch einwandfreien und in genügender Zahl vorhandenen Plakatstellen versehen sind, was in allen der Schweiz benachbarten Ländern, nicht ausgenommen Deutschland, nur in sehr beschränktem Masse der Fall ist.

E. L . . . y.

Der Heimatschutz in der Schweiz

Schutz der Bielersee-Ufer. In Nidau kamen am 24. Mai Vertrauensleute aus allen Schichten der Bevölkerung der Uferkantone zusammen, um sich der Erhaltung der Seeufer anzunehmen, die in schwerer Masse gefährdet sind. Der Vorsitzende, Grossrat Th. Abrecht, Stadtschreiber in Biel, beleuchtete die Notwendigkeit rechtzeitiger Schutzmassnahmen, sowohl des Staates wie der Gemeinden und Privaten. Zur Besprechung hatten sich Kantonsbaumeister Egger und Dr. Schorer, Sekretär der kantonalen Baudirektion, eingefunden.

Egger erläuterte an Hand einer übersichtlich kolorierten Karte den Plan der kantonalen Behörden, der ebenso grosses Interesse wie Zutrauen fand. Mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse wird an Stelle eines gleichmässigen Uferweges die Erschliessung und Freihaltung unterschiedlicher Uferstreifen für die Allgemeinheit als gegeben erachtet. Strecken von Gemeinden — wie solche Biel und Nidau in vorbildlicher Weise sich gesichert haben — wechseln ab mit solchen, die, ganz oder teilweise

überbaut, in Privatbesitz übergegangen sind oder noch den Ufergemeinden gehören. Aussichtsreiche, bis jetzt glücklicherweise freigehaltene Strecken sollen durch Bauverbot gesichert bleiben; an andern Orten kann einzig durch vernünftige Alignementspläne der drohenden Absperrung und Verschandelung unseres schönen Sees Einhalt geboten werden. Günstige Badeplätze oder schöne Aussichtspunkte sollen auf staubfreien Spazierwegen oder besondern Fahrsträsschen erreichbar sein. Vorsorglicher Massnahmen bedarf auch das Reb Gelände, das durch die prächtig angelegte Höhenstrasse eben neu erschlossen wird. Auch hier muss der drohenden Ueberbauung seewärts und der Beraubung der freien Aussicht vorgebeugt werden.

Die rechtliche Seite des Uferschutzes beleuchtete in einigen Worten Dr. Schorer, betonend, dass die gesetzlichen Vorschriften nicht in den Händen des Kantons, sondern der Ufergemeinden liegen durch Aufstellung von Baureglementen und Bebauungsplänen.

Die reze benutzte Aussprache brachte noch